



09.02.2024

Umfrage zu den Voraussetzungen für einen Aufenthaltsstatus bei nachhaltiger Integration

Inhalt

1	Zielsetzung.....	2
2	Vorbemerkungen.....	2
3	Kurzfassung	2
4	Auswertung der Einzelfragen	3
4.1	Betreuung von Geflüchteten.....	3
4.2	Informationen über die Prüfungsmöglichkeiten.....	3
4.3	Voraussetzung: Deutschkenntnisse	4
4.4	Vorbereitung: Deutschkenntnisse.....	5
4.5	Voraussetzung: Grundkenntnisse	6
4.6	Vorbereitung: Grundkenntnisse.....	7
4.7	Voraussetzung: Bekenntnis.....	8
4.8	Vorbereitung: Bekenntnis	9

1 Zielsetzung

Geflüchtete haben nach dem Chancenaufenthaltsrecht 18 Monate Zeit, die Voraussetzungen für einen Aufenthaltsstatus bei nachhaltiger Integration nach §25 des Aufenthaltsrechts zu erfüllen.

Behandelt werden in dieser Umfrage folgende Nachweise:

- Deutschkenntnisse
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

2 Vorbemerkungen

Die Befragung wurde vom 27.01. bis zum 05.02.2024 durchgeführt. Angeschrieben wurden Flüchtlingshelfer*innen über zwei Verteiler (Verteiler **unserVETO** und Asylgipfel). Es gab insgesamt 242 Rückmeldungen. Von den diesen kamen 31% von Einzelpersonen, 69% von Mitgliedern aus einem Helferkreis. 25% aller Rückmeldungen betraf Gruppen. Insgesamt wurden so **1.980** Personen erfasst.

Da es hier um ein sehr spezielles Thema handelt, wurde gefragt, ob man sich bereits mit diesem Thema beschäftigt habe. War dies nicht der Fall, wurde die Umfrage beendet.

3 Kurzfassung

Die Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums bietet viel mehr Möglichkeiten zur Überprüfung der Voraussetzungen für einen Aufenthaltsstatus bei nachhaltiger Integration als die Ausländerämter nach Informationen der Flüchtlingshelfer*innen angeben. Dies kann zwei Ursachen haben:

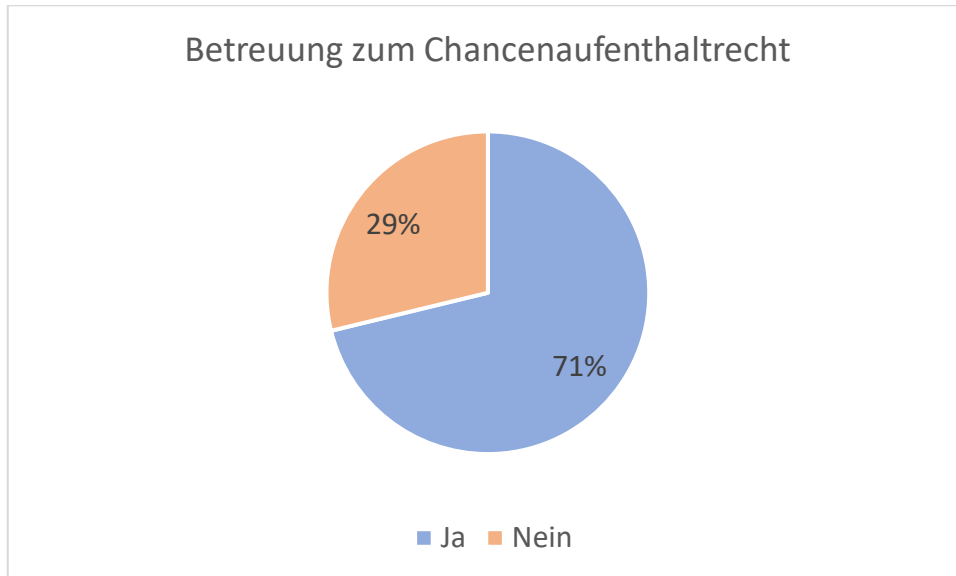
- Die Ausländerämter kommunizieren nicht ausreichend, welche Möglichkeiten bei ihnen bestehen.
- Die Ausländerämter nutzen nicht die bestehenden Möglichkeiten aus.

Für diejenigen Geflüchteten, die an einem Integrationskurs teilnehmen können oder die entsprechenden Sprachzertifikaten besitzen, sind die Probleme geringer. Für alle anderen ist es aber wichtig, dass auch alternative, niederschwellige Möglichkeiten genutzt werden können.

4 Auswertung der Einzelfragen

4.1 Betreuung von Geflüchteten

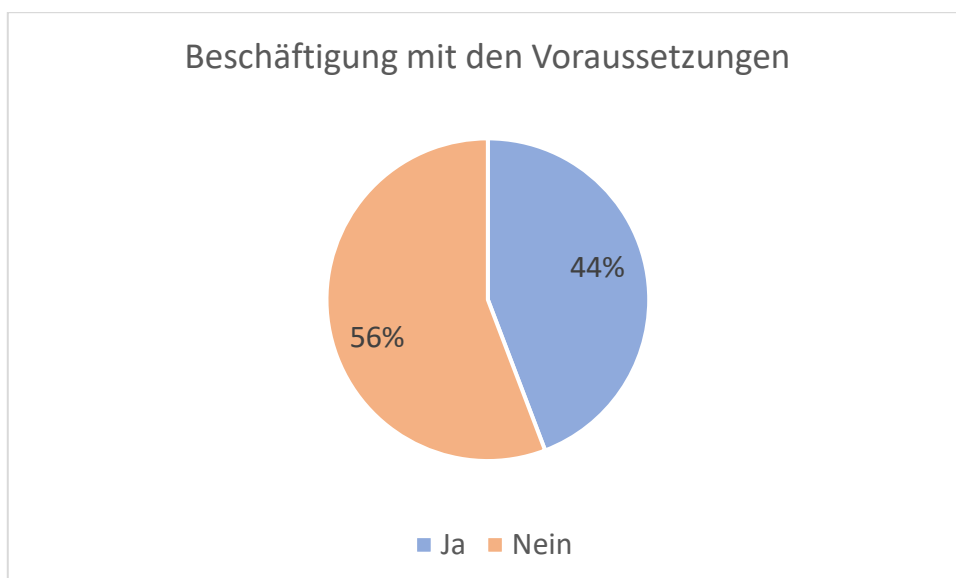
Frage: Betreuen Sie Personen, die unter das Chancenaufenthaltsrecht fallen?



Die meisten der Befragten (71%) betreuen selbst Personen, die unter das Chancenaufenthaltsrecht fallen.

4.2 Informationen über die Prüfungsmöglichkeiten

Frage: Haben Sie sich bereits damit beschäftigt, wie ihr Ausländeramt die Prüfung für die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration vornimmt?

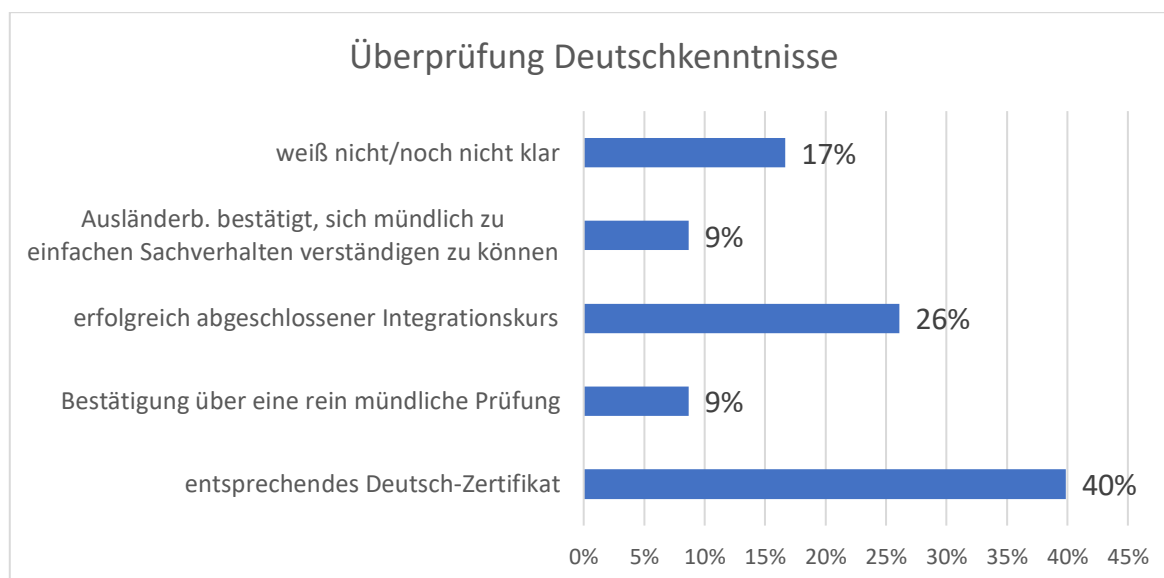


Ein großer Anteil der Befragten (44 %) haben sich noch nicht damit beschäftigt, wie die Ausländerämter die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration prüfen. Die Notwendigkeit einer Klärung besteht insbesondere, da die Frist von 18 Monaten bei vielen bald abläuft.

Für die 44 %, die sich noch nicht mit dem Thema beschäftigt haben, wurden die nachfolgenden Fragen übersprungen.

4.3 Voraussetzung: Deutschkenntnisse

Frage: Wie werden hinreichende mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen?



Die Ergebnisse hierzu zeigen, dass die Überprüfung der Deutschkenntnisse sehr unterschiedlich erfolgen soll oder nicht ausreichend kommuniziert wurde (17 %). Insbesondere wird kaum angegeben (9 %), dass die Ausländerämter die mündlichen Deutschkenntnisse auch selbst überprüfen können. Auch die Möglichkeit einer rein mündlichen Prüfung (z.B. durch Volkshochschulen oder andere Bildungsträger) wird kaum genutzt (9 %). Ein vollständiger Deutshtest kostet Geld und umfasst auch unnötige (schriftliche) Teile, die wenig Sinn machen, da sie nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die entsprechenden Vorgaben des Innenministeriums (F2-2082-1-79-8 IMS zu 25a 25b AufenthG.pdf) hierzu lauten:

3.1.4 Mündliche Deutschkenntnisse

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt grundsätzlich **hinreichende mündliche Deutschkenntnisse** voraus (**Niveau A2**, § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 2 Abs. 10 AufenthG). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts **genügen mündliche** Deutschkenntnisse; schriftliche Deutschkenntnisse werden hingegen nicht vorausgesetzt.

Die auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) geforderten sprachlichen Fähigkeiten werden in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/4097, S. 43) wiedergegeben (jeweils nur mündlich erforderlich, s. o.):

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse müssen nicht zwingend mittels eines Sprachstandszeugnisses nachgewiesen werden. Auch ein mindestens vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch genügt als Nachweis.

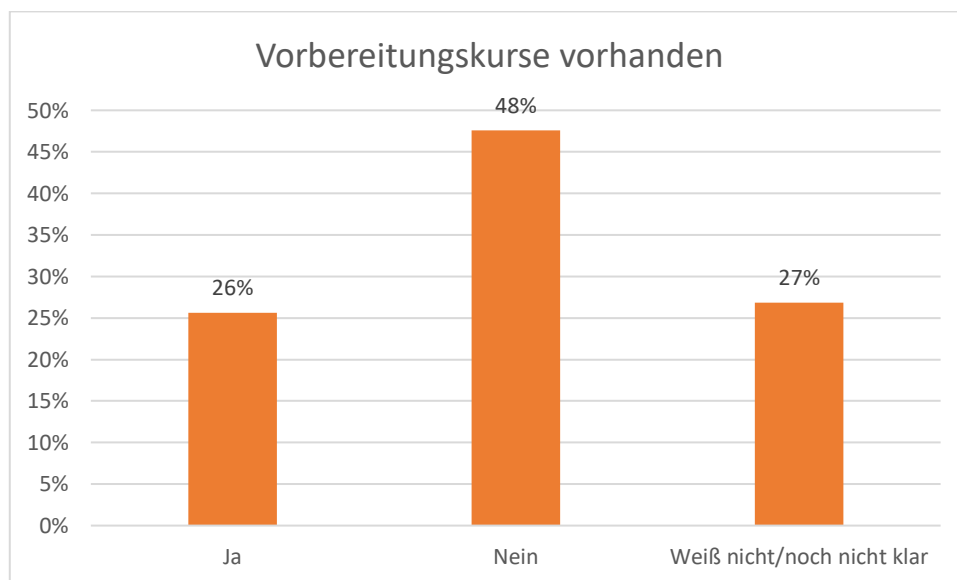
Im Übrigen können die mündlichen Sprachkenntnisse anhand der o. g. Kriterien auch durch eine einfache **Vorsprache** bei der Ausländerbehörde nachgewiesen werden. Dies ist nach der Gesetzesbegründung insbesondere der Fall, wenn sich der Ausländer mit der Ausländerbehörde über einfache Sachverhalte ohne Dolmetscher verständigen kann (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44).

Bei Antragstellern, die die geforderten Sprachkenntnisse aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen **Krankheit** oder **Behinderung** oder aus **Altersgründen** nicht entwickeln können, ist § 25b Abs. 3 AufenthG zu beachten.

(Farbliche Hervorhebung nicht im Original vorhanden)

4.4 Vorbereitung: Deutschkenntnisse

Frage: Gibt es entsprechende Vorbereitungskurse zu den Deutschkenntnissen (außer den normalen A2-Kursen)?



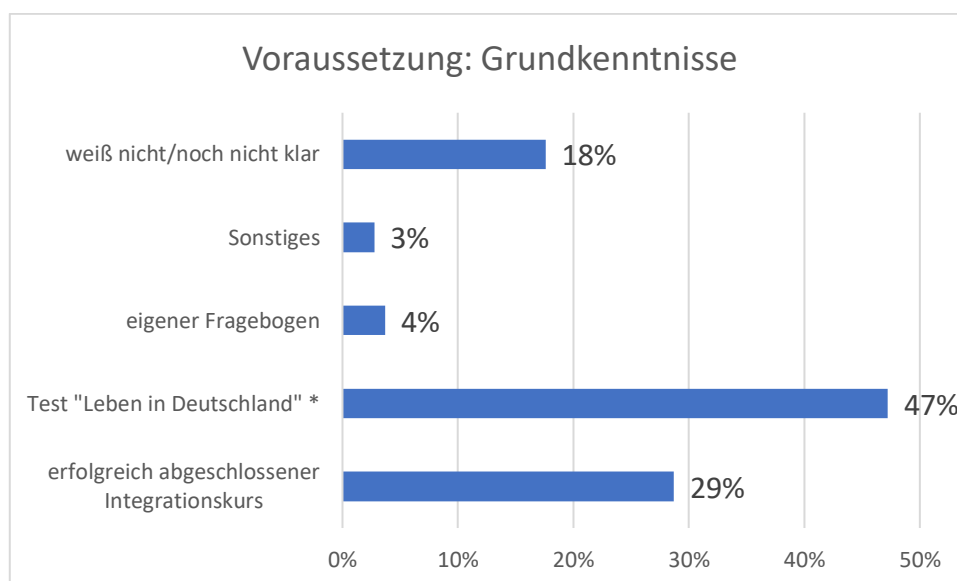
Vorbereitungskurse sind nur in einem Viertel der Fälle vorhanden. Genannt werden in der Umfrage:

- *den Volkshochschulen,*
- *Integrationsbegleitern oder Privatpersonen,*
- *Deutschlehrer*innen, die von der Kommune bezahlt werden,*
- *Berufssprachkurse bfz, Kolping,*
- *AWO-Deutschkurse,*
- *Unterricht durch Sprachpaten, + bezahlte Caritaskraft,*
- *Helferkreisen*
- *oder im Rahmen von Integrationskursen*

Kritisiert werden vor allem die langen Wartezeiten auf die entsprechenden Kurse.

4.5 Voraussetzung: Grundkenntnisse

Frage: Wie werden die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland überprüft, wenn kein entsprechender Schulabschluss, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium vorliegen?



*Teil des Integrationskurses oder des Einbürgerungstest

Am häufigsten wird der Test „Leben in Deutschland“ genannt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser zu einem großen Teil die Inhalte des Integrationskurs abfragt. So enthält der Test viele Fragen (mehr als die Hälfte), die sich nicht auf die Grundkenntnisse beziehen, sondern die Teilnahme am Integrationskurs abfragen (z.B. Jahr der EURO-Einführung, Verfasser des Textes zur deutschen Nationalhymne, Bedeutung des 9. November 1938 in Deutschland).

Wenn man auf einen schriftlichen Test besteht, wäre es sinnvoller, wenn eine Auswahl geeigneter Fragen vorgenommen würde.

Die entsprechenden Vorgaben des Innenministeriums (F2-2082-1-79-8 IMS zu 25a 25b AufenthG.pdf) hierzu lauten:

3.1.2 Bekenntnis zur FDGO und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

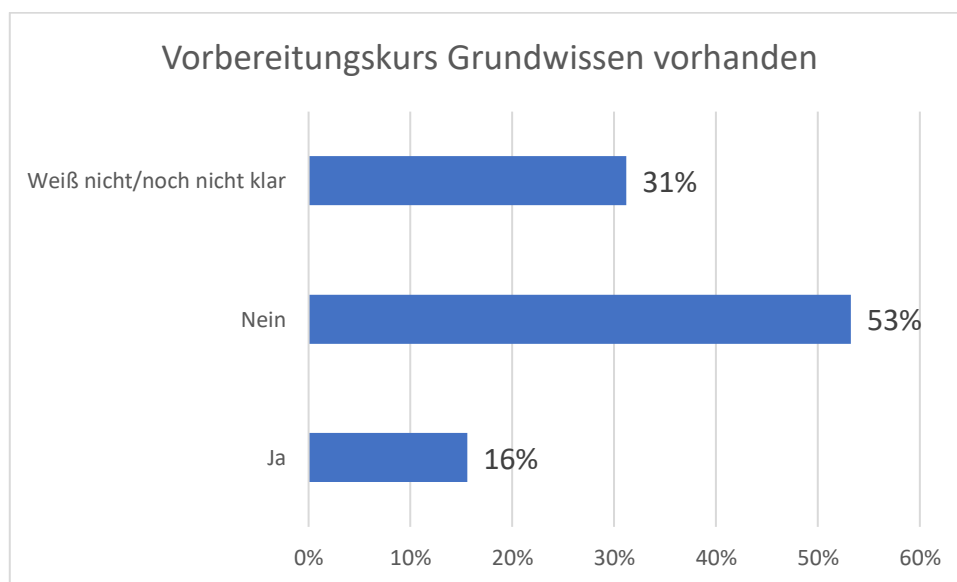
[...]

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung umfassen die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats. Eine Orientierung über die Inhalte geben die Lehrpläne des Orientierungskurses, der Bestandteil des Integrationskurses ist. Das Vorliegen der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung ist von der Ausländerbehörde festzustellen. **In der Regel werden diese Kenntnisse durch den bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 IntV („Leben in Deutschland“)** nachgewiesen. Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen **Abschluss einer deutschen Hauptschule** oder einen **vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule** nachweisen kann

(Farbliche Hervorhebung nicht im Original vorhanden)

4.6 Vorbereitung: Grundkenntnisse

Frage: Gibt es entsprechende Vorbereitungskurse zu den Grundkenntnissen (außer den Integrationskursen)?



Auch hier ist es Vielen unklar, ob es entsprechende Kurse überhaupt gibt. Nur 16% kennen einen solchen Kurs.

Auch hier bieten nur wenige Träger einen Vorbereitungskurs an. Als Beispiele werden genannt:

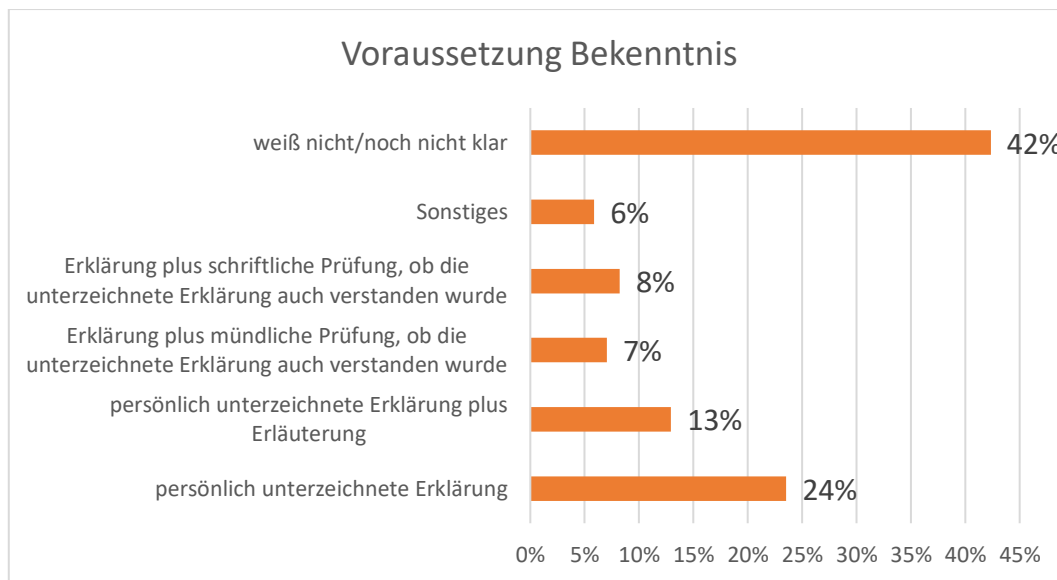
- *Es gibt Kurse an VHS und anderen Trägern, aber diese sind für die nächsten Monate ausgebucht.*
- *Mvhs-Kurs Deutsch Geschichte und Politik von A-Z ca. 1 Woche vor Einbürgerungstest.*
- *Werden zwar angeboten, sind aber zu teuer.*

- Vorbereitung durch ehrenamtliche Dozenten.

Am häufigsten wird der Online-Vorbereitungstest von „Leben in Deutschland“ empfohlen.

4.7 Voraussetzung: Bekenntnis

Frage: Wie wird bei Ihnen das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung überprüft?



In diesem Punkt besteht die größte Unklarheit (42 %).

In den Vorgaben des Innenministeriums wird lediglich genannt, dass das Bekenntnis schriftlich erfolgen muss und das Muster vom Einbürgerungstest verwendet werden soll. Erstaunlicherweise wird diese Methode nur von 24 % der Befragten genannt.

Eine gesonderte Befragung oder ein mündlicher oder schriftlicher Zusatztest wird nicht gefordert, obwohl wir von einzelnen Ausländerämtern Gegenteiliges hören.

Die entsprechenden Vorgaben des Innenministeriums (F2-2082-1-79-8 IMS zu 25a 25b AufenthG.pdf) hierzu lauten:

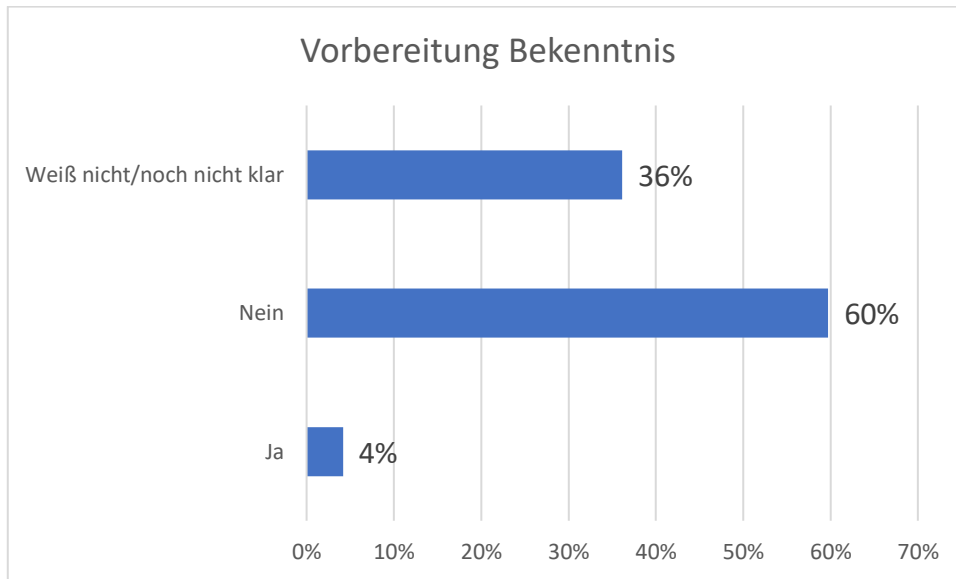
3.1.2 Bekenntnis zur FDGO und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

In § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG werden zwei Voraussetzungen genannt. Zum einen wird ein **Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland** (FDGO) gefordert. Anders als bei § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG, wo das Fehlen konkreter Anhaltspunkte für ein nicht gegebenes Bekenntnis zur FDGO genügt, ist hier ein **aktives Bekenntnis** erforderlich. **Dieses Bekenntnis ist schriftlich einzuholen. Es sollen dabei die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen.** Neben der Einholung des Bekenntnisses, ist zu prüfen, ob anderweitige Anhaltspunkt dafür bestehen, dass der Betroffene sich nicht zur FDGO bekennt (s. Nr. 2.6).

(Farbliche Hervorhebung nicht im Original vorhanden)

4.8 Vorbereitung: Bekenntnis

Frage: Gibt es entsprechende Vorbereitungskurse zum Bekenntnis?



Zu diesem Punkt kennen die Wenigsten (4 %) mögliche Vorbereitungskurse. Diese sind allerdings auch nicht vordringlich, wenn keine gesonderte Befragung oder ein Test eingefordert werden.

Als Organisator*innen werden genannt:

- VHS
- Ehrenamtliche Dozenten

Gez. Dr. Joachim Jacob



Verband der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen Bayern
Vorsitzender: Dr. Joachim Jacob



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration